

Zur Frage, ob die subjektive Vorstellung, es liege eine Gefahr vor, dazu führen kann, einen Wegeunfall anzuerkennen.

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des Thüringer LSG vom 10.05.2023 – L 3 U 1094/20 –
Aufhebung des Urteils des SG Altenburg vom 14.10.2020 – S 6 U 767/19 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 9/24 R - wird berichtet

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin am 06.12.2018 einen **Wegeunfall** erlitten hat. Am Morgen fuhr die Klägerin mit ihrem PKW aus der Garage um zur Arbeit zu gelangen. **Nach kurzer Fahrt**, noch bevor sie die Garage verlassen hatte, **gingen die Parksensoren an, zu piepsen**. Und zwar nicht kurz, sondern im Dauerton. Das **veranlasste sie, wieder auf die Ausgangsposition nach vorn zu fahren**. Sie **wollte aussteigen um nachzuschauen**. Dabei **legte sie versehentlich statt des Parkganges den Rückwärtsgang im Automatikgetriebe ein was dazu führte, dass der Wagen sich langsam rückwärts bewegte und ihre linke Hand verletzt wurde**.

Die Beklagte als zuständiger Unfallversicherungsträger **lehnte** mit Bescheid vom 20.12.2018 **die Feststellung eines Arbeitsunfalls** mit der Begründung **ab**, die Klägerin habe den Arbeitsweg aus privaten Gründen nicht nur geringfügig unterbrochen.

Auf die eingereichte Klage hob das Sozialgericht diese Entscheidung auf. Es führte es aus, die unfallbringende Handlung der Klägerin sei darauf gerichtet gewesen, eine aufgetretene Störung am Fahrzeug zu beseitigen, die Betriebsfähigkeit des Fahrzeugs wiederherzustellen und den Weg zur Arbeitsstätte fortzusetzen.

Im Berufungsverfahren bestätigt das LSG die Ausgangsentscheidung der Beklagten.

Die unfallbringende Verrichtung der Klägerin habe in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Wegzurücklegung gestanden. Maßgebliches Kriterium für den sachlichen Zusammenhang sei, ob die anhand objektiver Umstände zu beurteilende Handlungstendenz der Versicherten beim Zurücklegen des Weges darauf gerichtet ist, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben, d.h. ob ihr Handeln auf das Zurücklegen des direkten Weges zu oder von der Arbeitsstätte bezogen ist. **Die Klägerin habe sich mit dem begonnenen Hinausfahren aus der Garage auf dem Weg zur Arbeit befunden. Dieser Weg wurde allerdings durch die nach außen wahrnehmbaren Vorgänge Abbremsen, Richtungswechsel und Wiedereinfahrt in den Garagenraum, Aussteigen aus dem PKW unterbrochen**. Diese Unterbrechung sei auch nicht als geringfügig zu werten.

Die Unterbrechung des Weges sei auch nicht im Sinne einer Vorbereitungshandlung oder wegen einer unvorhergesehenen während der versicherten Fahrt aufgetretenen Störung versichert. Das Ertönen der Sensoren stelle bereits keine unvorhergesehene Störung dar (wird ausgeführt, RZ. 23).

Allein die subjektive Überzeugung der Klägerin, das Zurücksetzen und Aussteigen aus dem PKW sei erforderlich gewesen, **könne den Versicherungsschutz nicht begründen**. Dieser würde unzulässig ausgeweitet, wenn jede subjektive Überzeugung von der Erforderlichkeit oder Nützlichkeit des Handelns (beispielsweise aus Überängstlichkeit) unabhängig von dessen Notwendigkeit oder rechtlicher Gebotenheit zu einer in der Wegeunfallversicherung versicherten Handlung führen würde. (D.K.)

Das Thüringer Landessozialgericht hat mit Urteil vom 10.05.2023 – L 3 U 1094/20 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin einen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitsunfall auf dem Weg zur Arbeitsstätte erlitten hat.

2

Die Klägerin wollte am Morgen des 6. Dezembers 2018 kurz nach 8 Uhr mit ihrem PKW, A mit Automatikgetriebe, zur Arbeit fahren. Der PKW befand sich in der zum Wohnhaus gehörenden und in das Wohnhaus integrierte Garage; auf die Abbildung auf Blatt 133 der Verwaltungsakte wird wegen der örtlichen Verhältnisse Bezug genommen. Die Klägerin war bereits ca. 40, 50 cm im Rückwärtsgang aus dem Garagenbereich herausgefahren und befand sich mit dem Heck des Autos ungefähr in Höhe der offenen Garagenausfahrt, auf der Abbildung mit einem Kreuz gekennzeichnet. Der Abstand des Fahrzeugs zu den die Ausfahrt umgrenzenden Mauern habe – so die Klägerin - auf jeder Seite ca. 30 cm betragen. Dann habe sich das Sensorsystem gemeldet, nicht nur mit einem vereinzelt Piepen, sowie sie es gewöhnt gewesen sei, sondern mit einem durchdringenden ganz kurz getakteten Piepton. Sie fuhr mit dem Auto wieder in die Ausgangsposition in die Garage zurück, wollte aussteigen und hatte den Fuß noch auf der Bremse, als sich das Auto rückwärts in Bewegung setzte. Mit der Hand an der Fahrertür wurde die Klägerin mit dem Auto zur Ausfahrt „geschoben“. Hierbei verletzte sie sich an der linken Hand.

3

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 20. Dezember 2018 die Feststellung eines Arbeitsunfalles ab, weil die Klägerin den Arbeitsweg aus privaten Gründen unterbrochen habe. Die Unterbrechung des Weges sei nicht als nur geringfügig zu werten. Ein Wegerisiko habe sich nicht verwirklicht.

4

Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Sie habe kurz vor dem Aussteigen das Automatikschaltgetriebe versehentlich nicht auf P wie Parken, sondern auf R wie Rückwärtsgang gestellt, dies jedoch erst nach dem Aussteigen bemerkt. Sie sei ausgestiegen, um sicher zu gehen, dass sich hinter dem Auto kein Hindernis befinde. Sie sei Erzieherin und in direkter Nachbarschaft befinde sich ein Kindergarten; deswegen habe sie mit Sicherheit ausschließen wollen, dass sie beim Herausfahren eine Gefahr verursache. Hierbei habe es sich einerseits um eine geringfügige Unterbrechung gehandelt, andererseits werde Versicherungsschutz auch bei Maßnahmen zur Behebung einer während eines versicherten Weges auftretenden Störung angenommen.

5

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 2019 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Prüfung, ob ein Hindernis oder ein zu nahes Heranfahren an die Garagenwand ursächlich für das Piepen sei, sei eine privatwirtschaftliche Handlung, die grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Wegeunfallversicherung stehe. Geschützt sei nur das Zurücklegen des direkten Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Vorliegend habe nicht mehr geklärt werden können, weshalb die Sensoren piepten. Hierfür kämen viele Möglichkeiten in Betracht. Es sei auch denkbar, dass die Klägerin zu nah an die Garagenwand, den Pflanzkübel oder die Außentreppe, dargestellt auf dem Foto, gekommen sei, sich ein Tier kurzzeitig hinter dem Wagen aufgehalten habe oder nur Kondenswasser auf den Sensoren gewesen sei. Unwahrscheinlich hingegen sei, dass sich ein Kindergartenkind auf dem Privatgrundstück aufgehalten habe, weil dieses von der eigentlichen Ausfahrt zur Straße etwa 15 Meter in den Grundstücksbereich hätte hineinlaufen müssen, um sich vor der Garage zu befinden. Die rein subjektive Vorstellung, die in den objektiven Umständen keine Stütze findet, reiche nicht zur Begründung des

Versicherungsschutzes. Ein unvorhergesehenes Hindernis, dass das Aussteigen und Nachsehen als Vorbereitungshandlung noch ausnahmsweise unter Versicherungsschutz stelle, sei nicht bewiesen.

6

Das Sozialgericht Altenburg hat mit Urteil vom 14. Oktober 2020 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin am 6. Dezember 2018 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Die Handlungstendenz der Klägerin sei während des Zurückfahrens innerhalb der Garage darauf gerichtet gewesen, von ihrer Wohnung zum versicherten Ziel, der Arbeitsstätte, zu gelangen. Sie habe sich auf unmittelbarem Weg zur Arbeitsstätte befunden. Das Zurücklegen dieses unmittelbaren Weges sei durch das Aussteigen und die beabsichtigte Handlung, die Ursache für das Ertönen der Parksensoren zu überprüfen, nicht unterbrochen worden. Es handle sich auch nicht um eine rein privatwirtschaftliche Verrichtung, so dass der Schutz der Wegeunfallversicherung fortbestanden habe. Die unfallbringende Handlung der Klägerin sei darauf gerichtet gewesen, eine aufgetretene Störung am Fahrzeug zu beseitigen, die Betriebsfähigkeit des Fahrzeugs wiederherzustellen und den Weg zur Arbeitsstätte fortzusetzen. Bei dem unvorhergesehenen Ertönen der Abstandssensoren haben es sich nicht um einen betriebsüblichen Vorgang, sondern um eine Störung gehandelt. Das Weiterfahren unter Missachtung des Warntons der Umstandssensoren sei grundsätzlich mit dem erheblichen Risiko einer Sachbeschädigung, möglicherweise sogar eines Personenschadens verbunden gewesen. Die Kammer habe keine Zweifel daran, dass sich in direkter Nachbarschaft der Klägerin ein Kindergarten befinde und daher das Überprüfen der Ursache für ein unvorhergesehenes Ertönen der Abstandssensoren üblich und sinnvoll gewesen sei. Das Aussteigen aus dem Fahrzeug und die Überprüfung habe nur wenige Zeit beansprucht und sei mit geringem Aufwand verbunden gewesen, so dass nicht von einem Missverhältnis zur Dauer des Weges im Ganzen auszugehen sei. Die Situation, in der sich die Klägerin befunden habe, entspreche in rechtlicher Hinsicht weitgehend derjenigen, in der der Fahrer eines PKW aus seinem Fahrzeug ausgestiegen sei, um die Ursache für ein Schleifgeräusch zu ermitteln (BSG, Urteil vom 4. September 2007, B 2 U 24/07 R).

7

Mit der Berufung dagegen hat die Beklagte ausgeführt, die Klägerin habe den versicherten Weg für die Prüfung, ob sich hinter ihrem Fahrzeug ein Hindernis befunden habe, mehr als nur geringfügig aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen. Die Unterbrechung habe zu einer erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung auf das ursprünglich geplante Ziel geführt. Äußerlich lasse sich der Vorgang deutlich vom weiteren Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte abgrenzen. Nur bestimmte Handlungen zur Vorbereitung einer versicherten Tätigkeit stünden unter Versicherungsschutz, hierbei müsse es sich um solche Tätigkeiten handeln, die mit der eigentlich versicherten Tätigkeit so eng verbunden seien, dass sie bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bildeten. Sozialversicherungsschutz sei angenommen worden bei Maßnahmen zur Behebung einer während eines versicherten Weges auftretenden Störung am benutzten Kraftfahrzeug. Vorliegend habe nicht aufgeklärt werden können, weshalb die Einparksensoren ertönt seien. Hierfür gebe es eine Vielzahl von Möglichkeiten. Unwahrscheinlich sei aber, dass sich ein Kindergartenkind auf dem Privatgrundstück der Klägerin aufgehalten habe. Die rein subjektive Vorstellung, die in den objektiven Umständen keine Stütze finde, reiche nicht zur Begründung des Versicherungsschutzes aus. Ein unvorhergesehenes Hindernis, dass das Aussteigen und Nachsehen als Vorbereitungshandlung noch ausnahmsweise unter Versicherungsschutz stelle, sei nicht bewiesen. Diese Beweislosigkeit falle letztendlich der Klägerin zur Last. Dem Sozialgericht könne nicht gefolgt werden, dass die unfallbringende Handlung darauf gerichtet gewesen sei, eine aufgetretene Störung am Fahrzeug zu beseitigen. Einparksensoren seien Fahrassistenzsysteme, die das Einparken erleichtern sollten; sie überwachten einen Bereich von etwa 20 bis 250 cm vor und hinter dem Fahrzeug und warnten den Fahrer vor Hindernissen.

8

Die Beklagte beantragt,

9

das Urteil des Sozialgerichtes Altenburg vom 14. Oktober 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

10

Die Klägerin beantragt,

11

die Berufung zurückzuweisen.

12

Sie nimmt Bezug auf das Urteil des Sozialgerichtes. Das Nachsehen zur Beseitigung einer Gefahrenquelle stehe unter Versicherungsschutz. Ihre Handlungstendenz sei weiter darauf ausgerichtet gewesen, das Auto sicher aus der Garage zu fahren. Es käme zu Wertungswidersprüchen, wenn bei auffälligen Geräuschen der Parksensoren die sich aufdrängende notwendige Kontrolle nicht durchgeführt werden dürfe. Das Alternativverhalten sei Weiterfahren nach dem Motto „es wird schon gutgehen“ und könne nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

13

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichts- und Beklagtenakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Berufung ist auch begründet.

15

Der Senat folgt im Ergebnis der Beklagten. Die zulässig erhobene kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 54 Abs. 1 S 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1, § 56 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) mit der die Klägerin unter Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsaktes der Beklagten die Feststellung des Ereignisses vom 6. Dezember 2018 als Arbeitsunfall begehrt, ist unbegründet. Der Bescheid vom 20. Dezember 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. März 2019 ist rechtmäßig und das erstinstanzliche Urteil war daher aufzuheben. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, weil sie keinen Arbeitsunfall erlitten hat.

16

Nach § 8 Abs. 1 S 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten in Folge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach § 8 Abs. 1 S 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass

das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

17

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die als Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Klägerin erlitt zwar bei der Kollision mit Fahrzeug und Mauer eine zeitlich begrenzte, von außen kommende Einwirkung auf ihren Körper und damit einen Unfall im Sinne von § 8 Abs. 1 S 2 SGB VII. Sie zog sich dabei unstreitig eine Verletzung zu und damit Gesundheitserstschäden. Ihre Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses stand jedoch in keinem sachlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit. Zum Unfallzeitpunkt legte sie keinen in der Wegeunfallversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII geschützten Weg zurück.

18

Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Tätigkeiten zählt das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Dabei ist nicht der Weg als solcher, sondern dessen Zurücklegen versichert, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist. Versichert ist in der gesetzlichen Unfallversicherung mithin als Vorbereitungshandlung der eigentlichen Tätigkeit das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach dem Ort der Tätigkeit. Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Weg erkennbar zu dem Zweck zurückgelegt wird, den Ort der Tätigkeit - oder nach deren Beendigung im typischen Fall die eigene Wohnung - zu erreichen. Maßgebliches Kriterium für den sachlichen Zusammenhang ist, ob die anhand objektiver Umstände zu beurteilende Handlungstendenz des Versicherten beim Zurücklegen des Weges darauf gerichtet ist, eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung auszuüben, d.h. ob sein Handeln auf das Zurücklegen des direkten Weges zu oder von der Arbeitsstätte bezogen ist (BSG, Urteil vom 23. Januar 2018 – B 2 U 3/16 R –, SozR 4-2700 § 8 Nr. 64).

19

Die Klägerin befand sich mit dem begonnenen Hinausfahren aus der Garage auf dem Weg zur Arbeit. Dieser Weg wurde allerdings durch die nach außen wahrnehmbaren Vorgänge Abbremsen, Richtungswechsel und Wiedereinfahrt in den Garagenraum, Aussteigen aus dem PKW unterbrochen.

20

Hierbei handelt es sich nicht um eine geringfügige Unterbrechung, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dann vorliegt, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit anzusehen ist, wenn sie nicht zu einer erheblichen Zäsur in der Fortbewegung in Richtung auf das ursprünglich geplante Ziel führt, weil sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung im Vorbeigehen oder ganz nebenher erledigt werden kann. Bereits aufgrund des Richtungswechsels und Aussteigens aus dem PKW, dem eigentlichen Fortbewegungsmittel der Klägerin, kann nicht von einer solch geringfügigen Unterbrechung ausgegangen werden.

21

Die Unterbrechung des Weges ist auch nicht im Sinne einer Vorbereitungshandlung oder wegen einer unvorhergesehenen während der versicherten Fahrt aufgetretenen Störung versichert.

22

Die beabsichtigte Prüfung, welche Ursache konkret zum Ertönen der Sensoren am hinteren Fahrzeugteil geführt hat, ist nicht mit Maßnahmen zur Behebung einer während eines versicherten Weges auftretenden Störung am benutzen Fahrzeug vergleichbar. Der mehrfach zitierte und vom Bundessozialgericht entschiedene Rechtsstreit mit dem Az.: B 2 U 24/06 R zeichnet sich dadurch aus, dass tatsächlich während der Fahrt zur Arbeitsstätte am privaten PKW des dortigen Klägers ein Schleifgeräusch aufgetreten ist, das absolut ungewöhnlich war und unvorhergesehen aufgetreten ist, damit lag unmittelbar eine Störung an dem PKW vor. Das BSG hat den fortbestehenden Versicherungsschutz bejaht, weil das Zurücklegen des restlichen Weges ohne Behebung der Störung in angemessener Zeit auf andere Weise nicht möglich war und die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit nach Art und Zeitaufwand nicht in einem Missverhältnis zur Dauer des Weges im Ganzen gestanden hat. In solchen Fällen könne nicht gefolgert werden, dass der Versicherte seine auf die versicherte Tätigkeit gerichtete Handlungstendenz aufgeben habe.

23

Das Ertönen der Sensoren stellt bereits keine unvorhergesehene Störung dar, sondern ist vielmehr im Hinblick auf die enge Ausfahrt der Garage kein ungewöhnlicher Vorgang und dient als Fahrassistenz dazu, bei der weiteren Ausfahrt die notwendigen Abstände einzuhalten, um keinen Sachschaden zu verursachen. Immerhin betrug der Abstand zur Ausfahrt nur 30 cm auf jeder Seite des Wagens und unmittelbar vor der Garage befanden sich weitere Gegenstände, die die Sensoren hätten auslösen können. Der Richtungswechsel mit dem PKW sowie das Aussteigen aus dem PKW waren objektiv nachweisbar nicht durch eine Gefahrensituation veranlasst. Dass sich ein Kind hinter dem PKW befunden habe, konnte gerade nicht festgestellt werden, wäre aber zur Überzeugung des Senats eher ungewöhnlich und nicht zu erwarten gewesen. Dem von der Klägerin zu den Akten gereichten Auszug aus Google Maps kann man entnehmen, dass das Haus der Klägerin tatsächlich sehr nah an dem Kindergartengebäude liegt, dazwischen befindet sich nur ein weiteres Gebäude. Allerdings ist das Haus der Klägerin mit der darin befindlichen Garage zweieinhalb Fahrzeuglängen von der vorbeiführenden Straße entfernt und der Senat kann nicht nachvollziehen, wieso um acht Uhr morgens ein Kindergartenkind, also ein Kind das regelhaft von einem Erwachsenen in den Kindergarten begleitet wird, sich innerhalb des Grundstücksbereichs der Klägerin befinden soll, zumal der Eingang des Kindergartens zur Straße hin gelegen ist, so dass sich überdies auch für ein unbegleitetes etwas größeres Kind kein Anreiz geboten hätte, das Grundstück der Klägerin aufzusuchen.

24

Allein die ggf. subjektive Überzeugung der Klägerin, das Zurücksetzen und Aussteigen aus dem PKW sei erforderlich gewesen, kann den Versicherungsschutz nicht begründen. Dieser würde unzulässig ausgeweitet, wenn jede subjektive Überzeugung des Versicherten von der Erforderlichkeit oder Nützlichkeit seines Handelns (beispielsweise aus Überängstlichkeit) unabhängig von dessen Notwendigkeit oder rechtlicher Gebotenheit zu einer in der Wegeunfallversicherung versicherten Handlung führen würde.

25

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

26

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben.